

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der kohlhaas GmbH & Co. KG  
für die Beauftragung von Subunternehmern  
(Stand: Januar 2020)**

**Vorbemerkung:**

Die kohlhaas GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „**Auftraggeber**“ oder „**AG**“) ist in den Bereichen Ausstellungen, Messen, Kongressen und ähnlicher Veranstaltungen (nachfolgend auch einheitlich als „**Veranstaltungen**“ bezeichnet) sowie im Möbel-, Laden und Bürobau tätig. Die Leistungen des AG umfassen nach Maßgabe des jeweiligen Auftrages mit dem Kunden (nachfolgend auch „**Projektauftrag**“ genannt) die Erstellung dazugehöriger Konzeptionen, Produktions-, Bau- und Montagetätigkeiten, Lieferung und Vermietung von Möbeln sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit der Projektauftragsabwicklung stehenden Dienstleistungen (nachstehend auch „**Projektauftragsleistungen**“ genannt). Wesentlicher Bestandteil der Projektaufträge ist die qualitäts-, kosten-, und termingerechte Erbringung der Projektauftragsleistungen für den Kunden. Zur Erfüllung seiner werkvertraglichen Leistungspflichten aus dem Projektauftrag schließt der AG mit **Auftragnehmern** (nachfolgend auch „**AN**“) einen **Subunternehmervertrag**, für den – ergänzend zu den Regelungen im Vertrag/Auftrag zwischen AG und AN – die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) gelten.

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die vorliegenden AGB gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen AG und AN.
- 1.2 Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des AN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der AG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der AG in Kenntnis der AGB des AN dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen dem AG und dem AN haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

**2. Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen**

- 2.1 Die Anforderungen an den Vertragsgegenstand und den Leistungsumfang des AN ergeben sich aus dem zwischen dem AG und seinem Kunden abgeschlossenen Projekt-

auftrag. Der AN verpflichtet sich, seine Leistungen so zu erbringen, dass die (ggf. fortgeschriebenen) Anforderungen aus dem Projektauftrag – insbesondere in Bezug auf Qualitäten, Termine und Kosten – in bestmöglicher Weise verwirklicht werden können.

2.2 Vertragsgrundlagen für alle zwischen dem AG und dem AN bestehenden Geschäftsbeziehungen sind – und zwar im Falle von Widersprüchen, die im Wege der Auslegung nicht aufzulösen sind – in nachfolgender Reihenfolge:

- a) der zwischen dem AG und dem AN geschlossene Subunternehmervertrag
- b) die Anlagen zum Subunternehmervertrag, soweit sie dem AN übergeben wurden; insbesondere der zwischen dem AG und dem Kunden abgeschlossene Projektauftrag mit seinen Anlagen (in Auszügen)
- c) die VOB/B in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit sie bei Vertragsschluss einbezogen wurde
- d) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches
- e) diese AGB.

2.3 Der AN ist verpflichtet, sämtliche Vertragsunterlagen gewissenhaft zu prüfen und den AG auf etwaige Widersprüche, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten, die sich insbesondere auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, möglichst vor Ausführung der betreffenden Leistungen schriftlich hinzuweisen.

### **3. Leistungsumfang des AN**

Die vom AN zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem zwischen AG und AN geschlossenen Subunternehmervertrag und diesen AGB. Darüber hinaus hat der AN auch sämtliche in den Vertragsunterlagen nicht ausdrücklich erwähnten Leistungen erbringen, soweit diese für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Leistungen unverzichtbar sind.

### **4. Leistungspflichten des AN**

4.1 Der AN ist verpflichtet, sämtliche ihm vom AG übertragende Leistungen zu den vertraglich vereinbarten Terminen mangelfrei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften und entsprechend der Vorgaben des AG auszuführen.

4.2 Der AN ist ferner verpflichtet, den Subunternehmervertrag so auszuführen, dass alle aktuellen Sicherheitsvorschriften und -maßnahmen, insbesondere Unfallverhütungs-

vorschriften, sonstige Arbeitsschutzvorschriften, Auflagen der Berufsgenossenschaften sowie im Übrigen sämtliche allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln eingehalten werden.

- 4.3 Dem AN ist weiter bekannt, dass der AG und dessen Kunden bei Veranstaltungen (z.B. Messen, Kongresse, Ausstellungen, etc.) für die unbedingte Einhaltung von Vorgaben und Auflagen des jeweiligen Veranstalters Sorge zu tragen haben. Diese umfassen z.B. die Einhaltung von Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Einhaltung von sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln. Der AN hat diese Vorgaben und Auflagen im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen ebenfalls einzuhalten und sich über diese vor Beginn seiner Leistungen beim Veranstalter selbst zu informieren.

## **5. Personaleinsatz des AN**

- 5.1 Der AN verpflichtet sich, eine für die ordnungsgemäße und fristgerechte Erfüllung des Subunternehmervertrages erforderliche Anzahl von fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Mitarbeitern zu stellen.
- 5.2 Der AN und seine Mitarbeiter haben alle einschlägigen Gesetze arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Inhalts sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten; siehe auch § 4.2.
- 5.3 Der AN ist verpflichtet, die von ihm zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eingesetzten Mitarbeiter ständig zu überwachen und zu koordinieren. Die Verantwortung für die Auswahl, Überwachung und Koordination der eingesetzten Mitarbeiter trägt allein der AN. Der AN ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die ordnungsgemäße und fristgerechte Erfüllung des Subunternehmervertrages durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ausfälle nicht beeinflusst wird.
- 5.4 Auf Verlangen des AG hat der AN eine Person zu bestimmen, die als zentraler Ansprechpartner fungiert, zur Vertretung des AN berechtigt ist und die Aufsicht über die von AN eingesetzten Mitarbeiter übernimmt. Diese Person hat insbesondere die Anordnungen und Hinweise des AG bzw. von dessen Vertreter entgegenzunehmen und dafür zu sorgen, dass diese beachtet und umgesetzt werden.
- 5.5 Der AG ist berechtigt, vom AN die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn dieser aufgrund von ihm zu vertretender Umstände nicht mehr das Vertrauen des AG hat. Der AG hat darüber hinaus das Recht vom AN, eine Ergänzung der Mitarbeiter durch geeignete Fachleute ohne zusätzliche Vergütung zu verlangen, wenn die vom

AN eingesetzten Mitarbeiter eine ordnungsgemäße Erfüllung des Subunternehmervertrages nicht gewährleisten können.

## **6. Handwerkszeug, Arbeitsmittel, Räume, Haftungsausschluss etc.**

- 6.1 Notwendige Arbeitsmittel (wie z.B. Handwerkszeug, Maschinen, Geräte) sind grundsätzlich vom AN zu stellen.
- 6.2 Handwerkszeug, Maschinen oder Geräte des AN, welche Personen oder Sachen gefährden können, dürfen nicht verwendet werden. Der AN verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter dahingehend zu informieren.
- 6.3 Der AG haftet nicht für Gegenstände, die dem AN oder dessen Mitarbeitern in Erfüllung bzw. bei Gelegenheit der Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten abhandeln kommen. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung des AG oder dessen Erfüllungshelfer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

## **7. Nachunternehmer**

- 7.1 Der Einsatz von Nachunternehmern ist dem AN unter der aufschiebenden Bedingung gestattet, dass er dem AG mindestens 7 Tage vor dem geplanten Beginn der jeweiligen Arbeiten Name und Anschrift des vorgesehenen Nachunternehmers sowie Art und Umfang der Leistung, die an den Nachunternehmer übertragen werden soll, in Textform mitteilt und der AG dem Einsatz des vorgesehenen Nachunternehmers in Textform zustimmt. § 5.5 gilt für den Einsatz von Nachunternehmern entsprechend.
- 7.2 Erbringt der AN ohne Zustimmung des AG Leistungen durch einen Nachunternehmer, kann der AG ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der betreffenden Leistungen im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist den Subunternehmervertrag kündigt. Die Berechtigung des AG, vom AN die Auswechslung des Nachunternehmers entsprechend § 5.5 zu verlangen, bleibt davon unberührt.
- 7.3 Die vom AN vorgesehenen Nachunternehmer müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein. Der AG ist berechtigt, vom AN Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen.

- 7.4 Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den AN nicht von seiner alleinigen Verpflichtung gegenüber dem AG zur vollständigen und mangelfreien Vertragserfüllung.
- 7.5 Der AN trägt die volle Verantwortung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, dass keine illegalen Arbeitskräfte beschäftigt werden und keine Schwarzarbeit im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung geleistet wird. Der AN hat sicherzustellen, dass sämtliche Arbeitskräfte, auch der Nachunternehmer, über sämtliche behördlichen Genehmigungen verfügen und entsprechend versichert sind und keine Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vorliegen. Der AN hat dies dem AG auf Verlangen nachzuweisen. Sollte der AN gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist der AG vorbehaltlich weitergehender Rechte befugt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen mit Kündigungsandrohung zu setzen und ihm nach fruchtlosem Fristablauf den Subunternehmervertrag zu kündigen.
- 7.6 Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet, an den AG die mit den Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge einschließlich sämtlicher Anlagen sowie die sonstige mit Nachunternehmern im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen geführte Korrespondenz in Fotokopie auf seine Kosten herauszugeben.

## **8. Änderung des Leistungsumfangs (zusätzliche und geänderte Leistungen)**

- 8.1 Geänderte oder zusätzliche Leistungen (z.B. aufgrund von Änderungen des Projektauftrages, Auflagen des Veranstalters oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen) hat der AN auf Anordnung des AG auszuführen, es sei denn der Betrieb des AN ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet.
- 8.2 Sollte eine Änderung des Leistungsumfangs nach Auffassung des AN zu Mehr- oder Minderkosten führen, so hat er dem AG unverzüglich ein schriftliches Nachtragsangebot vorzulegen, das die anzupassende Vergütung unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten ausweist. Das Nachtragsangebot soll dem Preisgefüge des ursprünglich Vereinbarten entsprechen. Zusammen mit dem Nachtragsangebot ist durch den AN auch anzugeben, ob und ggf. inwieweit sich durch die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung die vertraglich vereinbarten Termine verschieben.
- 8.3 Die Vereinbarung einer neuen Vergütung ist möglichst vor Beginn der Leistungserbringung einvernehmlich zu treffen. Kann sich den Parteien kein Einvernehmen, hat der AN auf Verlangen des AG (in Textform) die Leistung auch ohne vorherige Vergütungsvereinbarung auszuführen.

**9. Wechselseitige Kooperationspflicht, Projektbesprechungen**

- 9.1 Der AG und der AN bekennen sich ausdrücklich zur wechselseitigen Kooperation und werden einander laufend über wesentliche, den Subunternehmervertrag und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle unterrichten.
- 9.2 Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass für die Realisierung des Projektes gemeinsame Besprechungen (auch mit projektbeteiligten Dritten) erforderlich werden können. Der AN verpflichtet sich, an solchen Besprechung teilzunehmen.

**10. Vergütung**

- 10.1 Soweit vertraglich nicht anderes vereinbart, erhält der AN für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen eine Pauschalvergütung. Mit dieser Pauschalvergütung werden alle zur vertragsgemäßen Erfüllung erforderlichen Leistungen einschließlich sämtlicher Nebenkosten abgegolten. Die Pauschalvergütung versteht sich für die fertige Leistung nach den vertraglichen Vereinbarungen insbesondere einschließlich aller erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe, Gerätemieten, Vorhaltekosten, Wegegelder, Kost und Logis, Auslösungen, Lohnnebenkosten, Überstunden- und Leistungszuschlägen, Gebühren, Kosten für Material-Prüfverfahren sowie die verantwortliche Bauleitung. Ferner gilt die Pauschalvergütung auch für den Fall, dass während der vertraglichen Bauzeit eine Erhöhung der Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten eintritt.
- 10.2 Soweit in den Vertragsunterlagen nicht enthaltene Stundenlohnarbeiten auszuführen sind und diese nicht durch die vertraglich vereinbarte Vergütung (siehe vorstehend § 10.1) abgegolten sind, werden diese nur vergütet, wenn sie vor Beginn der jeweiligen Leistung ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Der AG ist im Voraus über die anstehenden Leistungen und den zu erwartenden Zeitaufwand zu unterrichten. Er entscheidet im Einzelfall in Textform, ob und welche Leistungen er in Anspruch nimmt. Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt nicht als Anerkenntnis. Es bleibt dem AG die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt. Mit der Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln wird nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen festgestellt.

## 11. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

- 11.1 Der AN hat für jeden Auftrag eine prüffähige Rechnung zu erstellen. Die Rechnungen sind an die vom AG benannte Anschrift zu richten und haben die vom AG geforderten Angaben (wie z.B. Auftragsnummer, Projektbezeichnung, etc.) sowie die entsprechenden Leistungsnachweise zu enthalten. Der AG ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen zurückzuweisen.
- 11.2 Der Rechnungsbetrag wird 30 Tage ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie nach Zugang einer prüfbaren Rechnung beim AG fällig.
- 11.3 Die vorstehenden Regelungen lassen § 13.2 unberührt.
- 11.4 Stellt der AG bei der Rechnungsprüfung oder bei einer sonstigen Nachprüfung fest, dass er gegenüber dem AN eine Überzahlung geleistet hat, ist dieser verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag binnen 12 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung dem AG zurück zu erstatten. Bei solchen Rückforderungen kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen.

## 12. Betriebshaftpflichtversicherung

- 12.1 Zur Sicherstellung etwaiger Ansprüche des AG gegen den AN aus dieser Geschäftsbeziehung hat der AN auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen dieser Versicherung betragen mindestens:

Euro	2.500.000,00 für Personenschäden
Euro	2.500.000,00 für Sach- und Vermögensschäden
Euro	250.000,00 für Bearbeitungsschäden

- 12.2 Der AN hat dem AG den Abschluss der entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung über die vorstehenden Deckungssummen vor Auftragserteilung durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung seines Versicherungsunternehmens nachzuweisen. Die Vorlage eines solchen Nachweises ist Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruchs auf Zahlung jeder Art.
- 12.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Betriebshaftpflichtversicherung während der gesamten Zeit der Zusammenarbeit und des Gewährleistungszeitraums aufrecht zu erhalten und dies dem AG jederzeit auf Verlangen nachzuweisen. Auf Verlangen des AG

wird der AN das Bestehen und die fristgemäße Prämienzahlung unverzüglich nachweisen.

- 12.4 Der AN ist ferner verpflichtet, dem AG jede etwaige Änderung bezüglich des Betriebspflichtversicherungsschutzes unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dem AG jeweils einen entsprechend aktualisierten Nachweis des Versicherungsschutzes vorzulegen.
- 12.5 Für den Fall, dass der AN seine Verpflichtungen aus den vorstehenden Nummern nicht erfüllt und der vereinbarte Versicherungsschutz nicht nachgewiesen ist, ist der AG berechtigt, den Subunternehmervertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

### **13. Abgabenrechtliche Zuverlässigkeit; Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG**

- 13.1 Der AN weist vor Abschluss des Subunternehmervertrages in geeigneter Weise nach, dass er seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Bundes-, Landes- und Gemeindesteuer und der Sozialversicherungsbeiträge nachkommt (z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes).
- 13.2 Der AN hat dem AG im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe (auch bekannt unter „Bauabzugssteuer“) eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes nach § 48 b EStG vorzulegen und den AG unverzüglich, innerhalb eines Werktages, schriftlich zu unterrichten, sofern die von ihm vorgelegte Freistellungsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Ohne Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung wird der AG von fälligen Vergütungsansprüchen des AN 15 % der jeweils fälligen Zahlung gem. §§ 48 ff. EStG als Steuerabzug einbehalten. Diesen Steuerabzug muss der AN als auf die Vergütung geleistet gegen sich gelten lassen.

### **14. Ausführungsfristen, Verzug**

- 14.1 Die vom AN zu erbringenden Leistungen sind nach den jeweils vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen zu beginnen, nach besten Kräften zu fördern und zu vollenden.
- 14.2 Besteht Grund zu der Annahme, dass die Leistungen des AN nicht zu den vereinbarten Terminen fertig gestellt werden können, oder sind Verzögerung bereits eingetreten, so



hat der AN dies dem AG unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und Vorschläge zu unterbreiten, wie eine termingerechte Fertigstellung der Leistungen sichergestellt werden kann. Dies gilt auch bei Leistungsänderungen.

- 14.3 Kommt der AN, aus Gründen, die er zu vertreten hat, (auch nur teilweise) in Verzug, ist der AG nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist berechtigt, den Subunternehmervertrag außerordentlich zu kündigen und den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen. Einer vorherigen Fristsetzung zur Abhilfe bedarf es nicht, wenn erkennbar ist, dass die Leistung von dem AN nicht mehr rechtzeitig zu dem vereinbarten Endtermin fertiggestellt werden kann.

## **15. Abnahme**

Die Leistungen des AN bedürfen einer förmlichen Abnahme. Der AG nimmt die Leistungen des AN nach vollständiger Erbringung ab, sofern diese vertragsgemäß erbracht sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Das Ergebnis der förmlichen Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten.

## **16. Haftung und Verjährung**

- 16.1 Die Rechte des AG aus Pflichtverletzungen des AN, wie Mängel- und Schadensersatzansprüche, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass der AG berechtigt ist, etwaige Mängelrechte bereits vor Abnahme geltend zu machen.
- 16.2 Die Verjährungsfrist für sämtliche Herstellungs- und Gewährleistungsansprüche des AG beträgt fünf Jahre und beginnt unabhängig davon, in welchem Zeitpunkt sie geltend gemacht werden, frühestens mit der Abnahme der Leistung des AN.

## **17. Geheimhaltung, Vertraulichkeit, Datenschutz**

- 17.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich der AN, die ihm überlassenen Daten und Unterlagen ausschließlich für die Erbringung der ihm übertragenen Leistungen zu verwenden. Der AN verpflichtet sich, über alle aufgrund der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien bekannt gewordenen Informationen oder Vorgänge sowie bezüglich aller erhaltenen Daten und Unterlagen Geheimhaltung zu bewahren. Das gilt auch hinsichtlich aller sonstigen internen Angelegenheiten der Parteien oder sonstiger beteiligter Dritter. Jegliche Weitergabe von Unterlagen oder Daten, gleich in welcher Form, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

- 17.2 Der AN hat die von ihm eingesetzten Mitarbeiter sowie mögliche Nachunternehmer zu entsprechenden Stillschweigen zu verpflichten und dies auf Verlangen dem AG nachzuweisen.
- 17.3 Soweit im Subunternehmervertrag nicht anders geregelt, verspricht der AN für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen § 17.1 eine Vertragsstrafe, deren Höhe in das billige Ermessen (§ 315 BGB) des AG gestellt wird. Dem AN bleibt es unbenommen, in diesem Fall die Angemessenheit gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches durch den AG bleibt unberührt.
- 17.4 Die schuldhafte Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Geheimhaltungspflicht rechtfertigt die außerordentliche fristlose Kündigung des Subunternehmervertrages durch den AG.
- 17.5 Die Parteien verpflichten sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen im Umgang mit personenbezogenen Daten zu beachten.

## **18. Kundenschutz und Abwerbeverbot**

- 18.1 Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart, verpflichtet sich der AN gegenüber dem AG zum Kundenschutz und unterlässt jeglichen unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerb in Bezug auf den Kunden des AG während der Dauer der vertraglichen Beziehungen und bis 2 Jahren nach Beendigung des Subunternehmervertrages.
- 18.2 Der AN unterlässt es darüber hinaus, Mitarbeiter des AG für die Dauer des § 18.1 genannten Zeitraums unmittelbar oder mittelbar abzuwerben.
- 18.3 Soweit im Subunternehmervertrag nicht anders geregelt, verspricht der AN für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen § 18.1 und § 18.2 eine Vertragsstrafe, deren Höhe in das billige Ermessen (§ 315 BGB) des AG gestellt wird. Dem AN bleibt es unbenommen, die Angemessenheit gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches durch den AG bleibt unberührt.

**19. Vertragsbeendigung**

- 19.1 Der AG und der AN sind zur Kündigung des Subunternehmervertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Davon unberührt bleiben die außerhalb dieses § 19 vereinbarten Kündigungsrechte sowie das Recht des AG zur ordentlichen Kündigung.
- 19.2 Ein wichtiger Grund zur Kündigung für den AG liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) wenn der Projektauftrag [aus nicht vom AG zu vertretenden Gründen] vorzeitig beendet wird oder nicht zur Durchführung kommt (z.B. im Falle einer Stornierung des Projektauftrages durch den Kunden),
  - b) wenn der AN die übernommene Leistung nicht zu dem vom AG benannten Zeitpunkt beginnt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise bzw. nach schriftlicher Mahnung nicht Abhilfe schafft,
  - c) wenn der AN eine vom AG untersagte Ausführungsart beibehält,
  - d) wenn der AN einem Verlangen des AG nach § 5.5 trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt,
  - e) wenn der AN seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens über sein Vermögen beantragt oder eröffnet ist oder er die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben
  - f) wenn schwerwiegende Verstöße des AN gegen die Bestimmungen des Subunternehmervertrages vorliegen, bei denen es dem AG nicht zu zumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen
  - g) wenn der AN seinen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Zahlungspflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt.

Kündigt eine Partei aus wichtigem Grund, ist der AN nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung vertragsgemäß und mangelfrei erbrachten und nachgewiesenen Teil der Leistungen entfällt. Weitergehende Ansprüche stehen dem AN – außer in gesetzlich zwingend geregelten Fällen – nicht zu.

Hat der AN den wichtigen, zur Kündigung berechtigenden Grund zu vertreten, kann er eine Vergütung gem. vorstehendem Absatz nur verlangen, wenn der AG noch ein Interesse oder Verwendung an der / den bereits erbrachten Teilleistungen des AN hat.

- 19.3 Sind dem AN durch den Subunternehmervertrag mehrere Projekte übertragen, so ist die Kündigung (ordentlich oder aus wichtigem Grund) auch bezüglich einzelner Projekte möglich.

- 19.4 Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- 19.5 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Subunternehmervertrages hat der AN seine Arbeiten abzuschließen und seine Leistungsergebnisse in einer Art zu ordnen, die eine Übernahme und Fortführung des Bauvorhabens durch den AG oder einen von ihm beauftragten Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten möglich macht.

## **20. Rechtsübertragung / Urheberrechte**

- 20.1 Der AN räumt dem AG das inhaltlich, zeitlich und räumlich uneingeschränkte, unwiderufliche und unbefristete Recht ein, sämtliche durch ihn oder seine Mitwirkung entstandenen Werke und Leistungen – gleich in welcher Form – im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zu verwerten, zu ändern, nutzen und/oder fortzuführen. Dasselbe gilt im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung.
- 20.2 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs-, Änderungs- und Fortführungsrechte abgegolten.
- 20.3 Die Rechte des AG nach § 20.1 sind übertragbar.
- 20.4. Der AN garantiert dem AG, dass seine nach diesem Subunternehmervertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und/oder Leistungsschutzrechten oder sonstigen rechten durch die vom AN erbrachten Leistungen frei.

## **21. Pflicht zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit; Schriftform; salvatorische Klausel; Schlussbestimmungen;**

- 21.1. Der AG und der AN bekennen sich ausdrücklich zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Sollten Konflikte zwischen den Vertragspartnern entstehen, verpflichten sich AG und AN dazu, diese Konflikte schnellstmöglich beizulegen und nach Möglichkeit zumindest eine Interimsvereinbarung zu treffen. Die termingerechte Fertigstellung der Leistungen hat oberste Priorität. Der AN verpflichtet sich, mit den weiteren an der Erfüllung des Hauptvertrages Beteiligten ebenfalls partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.
- 21.2 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Eine Abbedingung dieser Bestimmung bedarf ebenfalls der Schriftform. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden müssen schriftlich erfolgen.

- 21.3 Sollte eine der Bestimmungen der vorstehenden AGB nichtig, unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Vereinbarungen im Übrigen. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung gilt dann eine solche Bestimmung als vereinbart, die im wirtschaftlichen Ergebnis in rechtlich wirksamer Form der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchführen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Dies gilt auch im Fall von Vertragslücken.
- 21.4 Auf diese AGB sowie die Vertragsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN (einschließlich des Zustandekommens und der Durchführung) findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss von Verweisungen auf internationales und/oder ausländisches Recht, Anwendung.
- 21.5 Erfüllungsort ist Germering, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.
- 21.6 Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus der Vertragsbeziehung ergebenden Streitigkeiten ist ebenfalls Germering.

Germering, Januar 2020

**kohlhaas GmbH & Co. KG**